

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter des Bundesverkehrsministeriums nach § 31c LuftVG hat die Einzelheiten für die Hängegleiterausbildung im Rahmen der Vorschriften der LuftPersV festzulegen und vollzieht dies mit dem Erlass dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hängegleiterführer/-innen. Die Einzelheiten für die Lehrberechtigung sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hängegleiterfluglehrer/-innen festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines und Begriffe	5
1. „Anleitung und Aufsicht“	5
2. „Ausbildungsflüge“	5
3. „Ausbildungsleiter/-in“	5
4. „Ausbildungsnachweis/Ausbildungsheft/digitaler Ausbildungsnachweis/Ausbildungsbestätigung“	5
5. "Elektrische Aufstiegshilfe"	6
6. „Flugaufträge“	6
7. „Flugausrüstung“	6
8. "Fluglehrer/-in“	7
9. „Flugschulen“	7
10. „Funkeinweisung“	7
11. "Höhenflüge“	7
12. „Höhenunterschied“	7
13. „Mindestalter“	8
14. „Passagier/-in“	8
15. "Starrflügel"	8
16. „Tägliche Fluganzahl und Ausbildungsdauer“	8
17. „Übungsgelände"	8
II. Erlaubnisse	9
1.1. Beschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer/-innen (A-Lizenz)	9
1.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer/-innen (B-Lizenz)	9
2. In den Luftfahrerschein eingetragene Startarten.....	9
2.1. Startart Hangstart.....	9
2.2. Startart Windenschleppstart.....	9
2.3. Startart UL-Schleppstart	9
2.4. Startart elektrische Aufstiegshilfe	9
3. In den Luftfahrerschein eingetragene Berechtigungen	9
3.1. Passagierflug.....	9

3.2. Lehrberechtigung (Fluglehrer/-innen).....	9
3.3. Starrflügelbeschränkung	9
4. Flugfunk nach § 44 Abs. 2 LuftPersV	9
III. Ausbildung für einsitzige Hängegleiter.....	10
1. Theoretische Ausbildung.....	10
1.1. die Theorieausbildung (A-Lizenz)	10
1.2. den unbeschränkten Luftfahrerschein (B-Lizenz).....	10
1.3. die Ausbildung zur zusätzlichen Startart Hangstart	10
1.4. die Ausbildung zur zusätzlichen Startart Windenschleppstart.....	10
1.5. die Ausbildung zur zusätzlichen Startart UL-Schlepp	10
1.6. die Ausbildung zur zusätzlichen Startart elektrische Aufstiegshilfe.....	10
1.7. die Ausübung des Flugfunkdienstes nach § 44 Abs. 2 LuftPersV	10
1.8. Für die theoretische Ausbildung in zusätzliche Startarten.....	10
2. Praktische Ausbildung	10
2.1. Beschränkter Luftfahrerschein (A-Lizenz)	10
2.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz).....	12
2.2.1. Fachliche Voraussetzungen	12
2.2.2. Lernziel	12
2.2.3. Ausbildung.....	12
2.3. Anrechnung von besonderen Ausbildungsflügen	13
2.3.1.....	13
2.3.2.....	13
2.4. Zusätzliche Startarten.....	13
2.4.1. Hangstart	13
2.4.2. Windenschleppstart	13
2.4.3. UL-Schleppstart	14
IV. Passagierflugberechtigung	15
1. Fachliche Voraussetzung für den Ausbildungsbeginn zum Erwerb der Passagierflugberechtigung sind	15
2. Lernziel	15
3. Ausbildung.....	15
3.1. In der theoretischen Ausbildung	15
3.2. Die praktische Ausbildung	15
3.3. Für die Eintragung zusätzlicher Startarten	16
V. Nachweis der fliegerischen Übung.....	17

VI. Erleichterungen	18
1. Gleitschirmpiloten/-innen	18
1.1. Erleichterungen für Inhaber/-innen einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Gleitsegelführer/-innen beim Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins für Hängegleiterführer/-innen	18
1.2. Für die Eintragung zusätzlicher bereits für Gleitsegel eingetragener Startarten.....	18
1.3. Ein/e Inhaber/-in eines unbeschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer/-innen	18
1.4. Erleichterungen für Inhaber/-innen einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Passagierberechtigung für Gleitsegel beim Erwerb der Passagierberechtigung für Hängegleiter	18
2. Fallschirmspringen (keine Erleichterungen).....	19
3. Erleichterungen für Inhaber/-innen von gültigen oder nicht länger als sieben Jahre abgelaufenen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenzen für Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Helikopter, Ballone, Berufspiloten/-innen, Verkehrspiloten/-innen.....	19
3.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins	19
3.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins.	19
4. Fußstartfähige UL	19
4.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins	19
4.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins	20
5. Österreichischer Hängegleiterschein	20
6. Schweizerisches Brevet	20
6.1. Erleichterungen für Inhaber/-innen eines Schweizerischen Hängegleiterbrevet (Delta)	20
7. Andere Lizenzen	20
VII. Prüfungen.....	21
1. Prüfungen durch den DHV.....	21
1.1. Allgemeines	21
1.2. Theoretische Prüfungen	21
1.3. Praktische Prüfungen	22
2. Flugschulinterne Prüfungen	23
2.1. Durch die Flugschule erfolgen	23
2.2. Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Fluglehrer/-innen im Auftrag der Flugschule berechtigt.	23
2.3. Die Bestimmungen in VII. 2.1 und VII. 2.2 gelten auch für die flugschulinternen Prüfungen.....	24
2.4. Die Flugschule hat die Prüfungen schriftlich zu dokumentieren.	24
2.5. Die Flugschule hat alle Verstöße nach VII. 3. bei Prüfungen unverzüglich dem DHV zu berichten.	24
3. Verstöße gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.....	24

3.1. Bewerber/-innen, die bei einer Prüfung nach 1. oder 2. eine Täuschungshandlung oder einen Versuch hierzu unternehmen,.....	24
3.2. Wird nach einer bestandenen Prüfung festgestellt, dass die für diese Prüfung vorausgesetzten Flüge oder praktischen Übungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,.....	24
VIII. Weitere Bestimmungen des DHV.....	25
IX. Ausnahmen und Inkrafttreten.....	26

I. Allgemeines und Begriffe

1. „Anleitung und Aufsicht“

Die Aufsicht über die Ausbildung muss von einem/-r im Fluggelände anwesenden, verantwortlichen Fluglehrer/-in ausgeübt werden. Diese/-r führt die Anleitung der Flugschüler/-innen bei Startvorbereitungen, Start, Flugübungen, Landeeinteilung und Landung durch. Die Anleitung der Flugschüler/-innen kann einem/-r Fluglehrer-Anwärter/-in übertragen werden, wenn diese/-r von einem/-r im Gelände anwesenden Fluglehrer/-in beaufsichtigt wird.

Hangstart-Höhenflüge mit mehr als 100 m Höhenunterschied: Bei diesen Flügen muss die Aufsicht und Anleitung sowohl am Startplatz als auch am Landeplatz durch je eine/-n Fluglehrer/-in, bzw. eine/-m Fluglehrer/-in (verantwortlich) und eine/-m unter dessen Aufsicht tätigen Fluglehrer-Anwärter/-in geführt werden.

Die Flugausbildung mit Windenschleppstart oder UL-Schleppstart muss unter Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in mit entsprechender Lehrberechtigung erfolgen. Diese/-r muss die Anleitung der Flugschüler/-innen von der Startstelle führen. Die Anleitung der Flugschüler/-innen kann einem/-r Fluglehrer-Anwärter/-in übertragen werden, wenn er/sie von einem/-r im Fluggelände anwesender/-n Fluglehrer/-in mit entsprechender Fachlehrberechtigung beaufsichtigt wird.

Der/Die Windenführer/-in muss die Windenführereinweisung mit mindestens 250 Windenschlepps besitzen.

Höhenflüge, für die dem/der Flugschüler/-in ein Flugauftrag erteilt worden ist, bedürfen keiner Aufsicht und Anleitung durch eine/-n Fluglehrer/-in oder Fluglehrer-Anwärter/-in.

Theoretische und praktische Ausbildung müssen dem Lehrplan des DHV entsprechen und sind aufeinander abzustimmen. Der jeweils nächste praktische Ausbildungsschritt darf erst erfolgen, wenn der/die Schüler/-in den vorangehenden Schritt ausreichend für den nächsten beherrscht.

2. „Ausbildungsflüge“

sind alle für den Erwerb einer Lizenz vorgeschriebenen oder vom Fluglehrer zusätzlich geforderten Flüge.

Die Angaben zur Anzahl der Ausbildungsflüge stellen die Mindestanforderungen dar. Der/die Ausbildungsleiter/-in kann eine höhere Zahl von Ausbildungsflügen bestimmen, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

3. „Ausbildungsleiter/-in“

ist der/die für die Ausbildung verantwortliche und vom DHV dafür anerkannte Fluglehrer/-in der Flugschule.

4. „Ausbildungsnachweis/Ausbildungsheft/digitaler Ausbildungsnachweis/Ausbildungsbestätigung“

Der Ausbildungsnachweis ist die Auflistung aller absolvierten Theoriestunden, Übungen und Flüge im Rahmen der Ausbildung in Papierform (Ausbildungsheft) oder digital (digitaler Ausbildungsnachweis) jeweils nach Vorgabe des DHV. Bei Beginn der Ausbildung ist dem/-r Flugschüler/-in von der

Ausbildungseinrichtung das Ausbildungsheft auszuhändigen oder der Zugang zum digitalen Ausbildungsnachweis mitzuteilen. Der/die Flugschüler/-in hat das Ausbildungsheft oder den digitalen Ausbildungsnachweis persönlich zu führen.

Einzutragen sind stets das Datum, das Gelände, das Fluggerät und die Bestätigung des/-r Fluglehrers/-in mit Lizenznummer. Zusätzlich einzutragen sind je nach Ausbildungsabschnitt der Höhenunterschied, die Flugdauer, die Namen der Fluglehrer/-innen und die Art der Übung. Für den Theorieunterricht sind das Sachgebiet, die Unterrichtsdauer und die Bestätigung des/-r Theorielehrers/-in einzutragen.

Die vollständige und erfolgreiche Ausbildung für den jeweiligen theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitt und die Prüfungsreife sind vom/ von der Ausbildungsleiter/-in abschließend zu bestätigen, als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und für die Erteilung der Erlaubnis oder Berechtigung. Alle Ausbildungsbestätigungen erfolgen im Ausbildungsheft durch eigenhändige Unterschrift mit Lizenznummer oder im digitalen Ausbildungsnachweis mit der persönlichen Identifikation.

5. "Elektrische Aufstiegshilfe"

ist eine Startart, mittels Elektromotor und Propeller einen Hängegleiter oder Starrflügel zu starten. Die theoretischen und flugpraktischen Anforderungen für Ausbildung, Prüfung, Einweisung, Überprüfung, Flugpraxisnachweis, Anrechnungen, etc. werden vor Beginn der jeweiligen Maßnahme auf Antrag von der DHV-Geschäftsstelle für jeden Einzelfall in Anlehnung an die allgemein geltenden Anforderungen festgelegt. In eine bestehende Lizenz für Hängegleiter wird der Vermerk "einschließlich elektrische Aufstiegshilfe" eingetragen.

6. „Flugaufträge“

dürfen nur von einem/-r Fluglehrer/-in erteilt werden, wenn der/die Flugschüler/-in vor der Erteilung mindestens 15 Höhenflüge als Alleinflüge und die Ausbildung in der Startart vollständig abgeschlossen hat. Ein Flugauftrag muss sich auf ein bestimmtes Übungsgelände oder eine Überlandflugstrecke beziehen. Er kann für einzelne Flüge oder allgemein erteilt und mit Auflagen versehen werden. Voraussetzung ist, dass der/die Flugschüler/-in die hierfür vorgeschriebene theoretische und praktische Ausbildung erfolgreich absolviert hat. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der/die Flugschüler/-in das vorgeschriebene Mindestalter erfüllt und über das theoretische Wissen und praktische Können verfügt, das zur sicheren Ausführung des Flugauftrages erforderlich ist. Flugaufträge sind im Ausbildungsheft oder im digitalen Ausbildungsnachweis einzutragen.

7. „Flugausrüstung“

sind alle für den jeweiligen Flug erforderlichen Gegenstände, insbesondere stets Fluggerät, Gurtzeug, Rettungsgerät, Rettungsschnur, Schutzhelm sowie erforderlichenfalls Funkgerät, Höhenmesser, Schleppklinke. Der/die Flugschüler/-in ist mit Beginn der Ausbildung von einem/-r Fluglehrer/-in oder Fluglehrer-Anwärter/-in der Flugschule mit der Flugausrüstung vertraut zu machen.

Der/die Fluglehrer/-in hat sich, solange der/die Flugschüler/-in keinen Flugauftrag hat oder den Luftfahrerschein für Hängegleiter besitzt, persönlich oder mit Hilfe eines/-r Fluglehrer-Anwärters/-in vor Antritt eines jeden Fluges davon zu überzeugen, dass die Flugausrüstung vollständig und startklar ist.

In der Ausbildung bis zum beschränkten Luftfahrerschein dürfen nur schulungsgerechte Hängegleiter bis Klassifizierung LTF-Klasse 2 verwendet werden. Hängegleiter mit höherer Klassifizierung sowie Doppelsitzer müssen vom DHV genehmigt werden.

Bei Ausbildungsflügen über Wasser ist der/die Flugschüler/-in mit einer geeigneten Schwimmweste auszurüsten. Außerdem muss die Bergung des/-r gewässerten Flugschülers/-in durch ein geeignetes und einsatzbereites Motorboot innerhalb so kurzer Zeit sichergestellt sein, dass auch bei möglicher Bewusstlosigkeit ein Ertrinken des/-der Flugschülers/-in auszuschließen ist.

Bei Überlandflügen ist ein Höhenmesser mitzuführen.

8. "Fluglehrer/-in"

im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind Inhaber/-innen der deutschen oder österreichischen Lehrberechtigung für Hängegleiter. Fluglehrer-Anwärter/-innen müssen bei der praktischen Lehrtätigkeit vom/von der Ausbildungsleiter/-in oder einem/-r dazu beauftragten Fluglehrer/-in in geeigneter Weise beaufsichtigt werden. Die Befugnis von Fluglehrer-Anwärtern/-innen ist im Einzelnen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hängegleiter-Fluglehrer/-innen festgelegt. Fluglehrer-Anwärter/-innen sind keine Fluglehrer/-innen im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Praktischer Flugunterricht und theoretischer Unterricht im Sachgebiet Flugpraxis darf nur von Fluglehrern/-innen und Fluglehrer-Anwärtern/-innen erteilt werden. Theoretischer Unterricht in den übrigen Sachgebieten auch von geeigneten Experten (Theorielehrer/-innen).

9. „Flugschulen“

sind die vom DHV zugelassenen Ausbildungseinrichtungen.

10. „Funkeinweisung“

bezeichnet die durch eine sichere Funkverbindung vom/von der Fluglehrer/-in an den/die Flugschüler/-in übermittelten Anweisungen für die praktische Ausbildung. Eine sichere Funkverbindung vom/von der Fluglehrer/-in zum/zur der Flugschüler/-in muss bei jedem beaufsichtigten Flug gewährleistet und vor jedem Flug überprüft sein. Hiervon kann in der Grundausbildung und bei doppelsitzigen Ausbildungsflügen mit Fluglehrer/-in abgewichen werden, wenn die Verbindung mit Zuruf oder Sichtzeichen gewährleistet ist. Vor dem ersten Flug mit Funkeinweisung ohne hilfsweise Verbindung mit Zuruf oder Sichtzeichen, sowie vor dem ersten Höhenflug muss der/die Flugschüler/-in in das Verhalten bei Funkausfall eingewiesen sein.

11. "Höhenflüge"

sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, Flüge mit über 300 m Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz, bzw. Ausklinkhöhe bei Windenschlepp und UL-Schlepp. Hangstart-Flüge von Bergen mit geringerem Höhenunterschied können vom DHV anerkannt werden, wenn vom Ausbildungsbetrieb nachgewiesen ist, dass bei Ausbildungsflügen eine Ankunfthöhe über dem Landeplatz von mindestens 100 m gewährleistet ist.

12. „Höhenunterschied“

bezieht sich auf die Startplatz- oder Ausklinkhöhe und die Landeplatzhöhe. Der/die Fluglehrer/-in kann nach eigenem Ermessen Flüge bis zum doppelten Höhenunterschied zulassen, wenn dies dem

Übungszweck dient, dem Lernfortschritt des/der Flugschülers/-in entspricht und die Sicherheit bei der Ausbildung nicht beeinträchtigt. Ausklinkhöhe ist die tatsächliche Flughöhe zwischen Luftfahrzeug und Boden zum Zeitpunkt des Schleppseilausklinkens.

13. „Mindestalter“

für den Beginn der Ausbildung ist 14 Jahre. Mindestalter für die Erteilung des Luftfahrerscheins ist 16 Jahre. Mindestalter für die Erteilung von Flugaufträgen ist 16 Jahre. Die praktische Prüfung kann frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters für die Erteilung des Luftfahrerscheins abgelegt werden. Mindestalter für den Beginn der Ausbildung zur Passagierflugberechtigung ist 18 Jahre.

14. „Passagier/-in“

Bei allen Ausbildungs- und Einweisungsflügen zur Passagierberechtigung oder zum Erwerb einer Startart für die Passagierberechtigung sowie im Falle einer praktischen Nachschulung zur Passagierberechtigung, muss der/die Passagier/-in volljährig sowie im Besitz einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Hängegleiterführer/-innen oder Gleitschirmführer/-innen sein.

15. "Starrflügel"

sind spoilergesteuerte Hängegleiter. Die theoretischen und flugpraktischen Anforderungen für Ausbildung, Prüfung, Einweisung, Überprüfung, Flugpraxisnachweis, Anrechnungen, etc. werden vor Beginn der jeweiligen Maßnahme auf Antrag von der DHV-Geschäftsstelle für jeden Einzelfall in Anlehnung an die allgemein geltenden Anforderungen festgelegt. Erfolgt die Ausbildung auf Starrflügeln, wird die Lizenz auf den Betrieb von Starrflügeln beschränkt.

16. „Tägliche Fluganzahl und Ausbildungsdauer“

Die theoretische und praktische Ausbildung darf 8 Zeitstunden pro Tag nicht überschreiten.

Die Anzahl der Flüge pro Tag und die Ruhezeiten müssen auf die Leistungsfähigkeit des/-r einzelnen Flugschülers/-in abgestimmt sein. Es dürfen nicht mehr als 10 Höhenflüge mit weniger als 500 m Höhenunterschied, an der Winde nicht mehr als 12 Höhenflüge pro Ausbildungstag absolviert werden. Spätestens nach 6 Flügen ist eine Ruhezeit einzulegen. Es dürfen nicht mehr als 5 Höhenflüge mit mehr als 500 m Höhenunterschied pro Ausbildungstag absolviert werden, spätestens nach 3 Flügen ist eine Ruhezeit einzulegen.

17. „Übungsgelände"

ist für die Ausbildung zugelassenes Fluggelände. Der/die Flugschüler/-in ist vor dem ersten Flug in jedem Fluggelände durch eine/-n Fluglehrer/-in oder Fluglehrer-Anwärter/-in der Flugschule eingehend mit den dortigen Gegebenheiten vertraut zu machen.

II. Erlaubnisse

1.1. Beschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer/-innen (A-Lizenz)

Die Erlaubnis zum Führen von Hängegleitern ist auf Flüge in der Umgebung des Fluggeländes beschränkt.

1.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer/-innen (B-Lizenz)

Die Erlaubnis zum Führen von Hängegleitern gilt auch für Überlandflüge.

2. In den Luftfahrerschein eingetragene Startarten

2.1. Startart Hangstart

Die Erlaubnis gilt für die Startart Hangstart.

2.2. Startart Windenschleppstart

Die Erlaubnis gilt für die Startart Windenschleppstart.

2.3. Startart UL-Schleppstart

Die Erlaubnis gilt für die Startart UL-Schleppstart.

2.4. Startart elektrische Aufstiegshilfe

Die Erlaubnis gilt für die Startart mit elektrischer Aufstiegshilfe.

3. In den Luftfahrerschein eingetragene Berechtigungen

3.1. Passagierflug

Die Erlaubnis gilt zusätzlich für Passagierflüge in den für Passagierflug eingetragenen Startarten.

3.2. Lehrberechtigung (Fluglehrer/-innen)

Siehe: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hängegleiterfluglehrer/-innen

3.3. Starrflügelbeschränkung

Wird die Ausbildung ausschließlich auf Starrflügel durchgeführt, wird dies im Luftfahrerschein mit dem Eintrag "beschränkt auf Starrflügel" vermerkt.

4. Flugfunk nach § 44 Abs. 2 LuftPersV

In den Luftfahrerschein wird die Befugnis zur Ausübung des Flugfunkdienstes außerhalb von Lufträumen der Klassen B, C und D eingetragen, wenn die Ausbildung nach III. 1.8. durchgeführt und die flugschulinterne Prüfung nach VII. 2. bestanden wurde.

III. Ausbildung für einsitzige Hängegleiter

1. Theoretische Ausbildung

In der theoretischen Ausbildung sind alle Ausbildungsinhalte gemäß den Lehrplänen zu vermitteln, und zwar für

1.1. die Theorieausbildung (A-Lizenz)

25 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen. Für Windenschleppstart oder UL-Schleppstart zusätzlich 3 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

1.2. den unbeschränkten Luftfahrerschein (B-Lizenz)

15 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Navigation und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

1.3. die Ausbildung zur zusätzlichen Startart Hangstart

in 1 Unterrichtsstunde im Sachgebiet Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

1.4. die Ausbildung zur zusätzlichen Startart Windenschleppstart

3 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

1.5. die Ausbildung zur zusätzlichen Startart UL-Schlepp

3 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

1.6. die Ausbildung zur zusätzlichen Startart elektrische Aufstiegshilfe

3 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten Luftrecht, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

1.7. die Ausübung des Flugfunkdienstes nach § 44 Abs. 2 LuftPersV

7 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen, Flugvorbereitung und Durchführung, Grundlagen der Funknavigation, Sprechfunkverfahren, Sprechübungen/Sprechfunkverkehr.

1.8. Für die theoretische Ausbildung in zusätzliche Startarten

gelten die Lehrpläne des DHV als verbindliche Vorgaben.

2. Praktische Ausbildung

2.1. Beschränkter Luftfahrerschein (A-Lizenz)

2.1.1. Lernziel

Die flugtechnischen Anforderungen der erlernten Startart werden in unterschiedlichen Geländen, bei ruhigen bis schwach thermischen Bedingungen sicher beherrscht. Der/die Flugschüler/-in ist in der Lage, diese Flüge selbständig, ohne Fluglehreranleitung vorzubereiten, sie bei unterschiedlichen,

moderaten Flugbedingungen durchzuführen und die Verfahren zum Verhalten in besonderen Fällen anzuwenden.

Die Flugausbildung kann wahlweise auf Grundlage der Hangstart-Ausbildung im Einsitzer erfolgen oder auf Grundlage der Ausbildung im Doppelsitzer in der jeweiligen Startart.

2.1.2. Grundlage Einsitzer-Hangstart-Ausbildung

Unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in werden zunächst im flachen Gelände Übungen zur Startvorbereitung, zur Steuer- und Lauftechnik und zur Landetechnik durchgeführt. Anschließend 20 Hangstart-Flüge mit 20 - 100 m Höhendifferenz und 10 Hangstart-Höhenflüge mit mindestens 300 m Höhendifferenz.

Mit dieser Grundlage kann die weitere Ausbildung für die Startarten Hangstart oder Windenschleppstart oder für beide Startarten wie folgt durchgeführt werden.

Nur für Hangstart

20 Hangstart-Höhenflüge über mindestens 300 m Höhendifferenz.

Nur für Windenschleppstart

20 Windenschlepp-Höhenflüge mit mindestens 300 m Höhendifferenz. Die Einweisung Windenschleppstart (2.4.2.) ist Bestandteil dieser Ausbildung.

Für Hangstart und Windenschleppstart

20 Höhenflüge mit mindestens 300 m Höhendifferenz, davon mindestens 10 mit Windenschleppstart. Die Einweisung Windenschleppstart (2.4.2) ist Bestandteil dieser Ausbildung.

Die Höhenflüge müssen in mindestens 2 verschiedenen Geländen, mit der Mindestzahl von 5 Flügen je Gelände, absolviert werden.

2.1.3. Grundlage Doppelsitzer-Ausbildung

Unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in werden zunächst im flachen Gelände Übungen zur Startvorbereitung, zur Steuer- und Lauftechnik und zur Landetechnik durchgeführt. Anschließend mindestens 10 Höhenflüge als Ausbildungsflüge mit mindestens 300 m Höhendifferenz in der Startart der späteren Alleinflug- Ausbildung zusammen mit einem/-r Fluglehrer/-in im Doppelsitzer.

Mit dieser Grundlage kann die weitere Alleinflug-Ausbildung wie folgt durchgeführt werden:

Für Hangstart

10 Flüge mit Hangstart mit 20 - 100 m Höhenunterschied und 20 Höhenflüge mit Hangstart mit mindestens 300 m Höhendifferenz.

Für Windenschleppstart

20 Windenschlepp-Höhenflüge mit mindestens 300 m Höhendifferenz. Die Ausbildung Windenschleppstart (2.4.2) ist Bestandteil dieser Ausbildung.

Für UL-Schleppstart

20 Höhenflüge mit UL-Schleppstart mit mindestens 300 m Höhendifferenz. Die Ausbildung UL-Schleppstart (2.4.3.) ist Bestandteil dieser Ausbildung.

Die Höhenflüge müssen in mindestens 2 verschiedenen Geländen, mit der Mindestzahl von 5 Flügen je Gelände, absolviert werden.

2.1.4. Für die praktische Flugausbildung und die Ausbildung in zusätzliche Startarten

gelten die Lehrpläne des DHV als verbindliche Vorgaben. Ist die Ausbildung in mehr als einer Startart durchgeführt worden, kann die praktische Prüfung zur A-Lizenz wahlweise in einer der vollständig abgeschlossenen Startarten erfolgen.

2.1.5. Bei allen Ausbildungswegen

müssen die Ausbildungsflüge unter Anleitung und Aufsicht von Fluglehrern/-innen mit der jeweils erforderlichen Lehrberechtigung durchgeführt werden. Ein Flugauftrag darf erst erteilt werden, wenn mindestens 15 Höhenflüge als Alleinflüge in der jeweiligen Startart erfolgreich absolviert worden sind.

2.1.6. Die Bestätigung des/-r Ausbildungsleiter/-in

über die vollständige und erfolgreiche Durchführung der Ausbildungsflüge und Übungen und der Prüfungsreife setzt eine erfolgreiche flugschul-interne Praxisprüfung nach den Vorgaben für die Prüfung durch den DHV voraus.

2.2. Unbeschränkter Luftfahrerschein (B-Lizenz)

2.2.1. Fachliche Voraussetzungen

Beschränkter Luftfahrerschein, des Weiteren müssen mindestens 20 von einer Flugschule bestätigte Höhenflüge als Alleinflüge mit beliebiger Startart auf 2 verschiedenen Geländen nachgewiesen werden, davon mindestens 10 mit mehr als 30 Minuten Flugdauer.

2.2.2. Lernziel

Die flugtechnischen Anforderungen für Überlandflüge, auch abseits zugelassener Gelände, werden sicher beherrscht. Der/die Pilot/-in ist in der Lage Überlandflüge selbständig zu planen, sie bei thermischen Bedingungen durchzuführen und auf kleinen Flächen auch bei stärkerem Wind zu landen.

2.2.3. Ausbildung

Die praktische Ausbildung und die Flugübungen erfolgen unter Anleitung und Aufsicht eines/-e Fluglehrers/-in. Sie umfassen flugtechnische Übungen und Überlandflug-Übungen gemäß dem Praxislehrplan B-Lizenz. Ein Überlandflug mit Flugauftrag der Flugschule ist durch digitale Dokumentation nachzuweisen. Dieser muss folgenden Vorgaben entsprechen:

Als Flugaufgaben sind Luftlinie, Maximale Distanz, FAI-Dreieck, Flaches Dreieck, Freie Strecke optimiert über 3 Wendepunkte zulässig: Es muss eine Minimaldistanz von 15 km XC-Distanz und mindestens 500 m kumulierter Höhengewinn nachgewiesen werden.

Die digitale Dokumentation (IGC-File) ist für 5 Jahre in der Flugschule zu archivieren und dem DHV auf Verlangen vorzuweisen.

2.3. Anrechnung von besonderen Ausbildungsflügen

2.3.1.

In der Ausbildung nach III. 2.1.2. (A-Lizenz, Grundlage Einsitzer-Hangstart-Ausbildung) können maximal 10 Ausbildungsflüge im Doppelsitzer zusammen mit einem/-r Fluglehrer/-in die gleiche Anzahl von Alleinflügen ersetzen. In der Ausbildung nach III. 2.1.3. (A-Lizenz, Grundlage Doppelsitzer-Ausbildung) können die erforderlichen Alleinflüge nicht durch weitere Ausbildungsflüge im Doppelsitzer zusammen mit einem/-r Fluglehrer/-in ersetzt werden.

2.3.2.

In der Ausbildung nach III. 2.1. Beschränkter Luftfahrerschein (A-Lizenz) können Alleinflüge mit verlängerter Flugzeit (Aufwind-Flüge) wie folgt angerechnet werden: Es können maximal 5 Höhenflüge mit einer Verlängerung der Flugzeit von jeweils mehr als 15 Minuten doppelt gezählt werden. Die Mindestanzahl der Starts und Landungen im Alleinflug in der gesamten Ausbildung muss, unabhängig der Anrechnung nach III. 2.3.1. bzw. III. 2.3.2., immer erfüllt werden.

Diese Flüge sind digital zu dokumentieren (IGC-Files von jedem Flug), in der Flugschule für 5 Jahre zu archivieren und dem DHV auf Verlangen vorzuweisen. Die Berechnung der Verlängerung der Flugzeit erfolgt nach folgender Formel: Höhendifferenz Start-/Landeplatz in m: 60 Min + 15 Min = Mindestflugzeit

2.4. Zusätzliche Startarten

Für die Eintragung zusätzlicher Startarten in einen bestehenden beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerschein für Hängegleiterführer/-innen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

2.4.1. Hangstart

Lernziel: Der/die bis dahin nur in der Startart Windenschleppstart oder UL-Schleppstart ausgebildete Pilot/-in kann sicher in Hangstart-Geländen bei unterschiedlichen Windbedingungen und Geländeneigungen starten.

Ausbildung: Eine praktische Ausbildung mit 20 Hangstart-Alleinflügen mit 20 – 100 m Höhenunterschied unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in mit den Flugübungen nach Praxislehrplan Ausbildung Hangstart. Die theoretische Ausbildung erfolgt nach dem Theorielehrplan Ausbildung Hangstart.

2.4.2. Windenschleppstart

Lernziel: Der/die bis dahin nur in der Startart Hangstart oder UL-Schleppstart ausgebildete Pilot/-in beherrscht die flugtechnischen Anforderungen für den Start bis zum Ausklinken sowie den Startabbruch, die Standard- und Notfallverfahren und Kommandos sowie die Tätigkeit als Startleiter/-in.

Ausbildung: Eine praktische Ausbildung mit 20 Windenschleppstart -Alleinflügen, davon mindestens 10 Höhenflüge mit mindestens 300 m Höhendifferenz sowie 10 Startleitungen unter Aufsicht und Anleitung eines/-r Fluglehrers/-in mit Lehrberechtigung für Windenschleppstart mit den praktischen Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Ausbildung Windenschleppstart. Die theoretische Ausbildung erfolgt nach dem Theorielehrplan Einweisung Windenschleppstart.

2.4.3. UL-Schleppstart

Lernziel: Der/die bis dahin in der Startart Hangstart oder Windenschleppstart ausgebildete Pilot/-in beherrscht die technischen und flugtechnischen Anforderungen für den Schlepp hinter einem Ultraleichtflugzeug bis zum Ausklinken sowie die Standard- und Notfallverfahren, Zeichen und Kommandos hierfür.

Ausbildung: Eine praktische Ausbildung mit mindestens 20 UL-Schleppstart Alleinflügen mit mindestens 300 m Höhendifferenz unter Aufsicht und Anleitung eines/-r Fluglehrers/-in mit Lehrberechtigung für UL-Schleppstart mit den praktischen Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Ausbildung UL-Schleppstart.

IV. Passagierflugberechtigung

1. Fachliche Voraussetzung für den Ausbildungsbeginn zum Erwerb der Passagierflugberechtigung sind

- eine praktische Tätigkeit als verantwortliche/-r Hängegleiterführer/-in von mindestens 24 Monaten und 200 Höhenflügen mit dem beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerschein,
- ein praktischer Eingangstest innerhalb der letzten 24 Monate vor Ausbildungsbeginn vor einem/-r beauftragten Prüfer/-in des DHV, in welchem der/die Bewerber/-in seine/ihre überdurchschnittlichen fliegerischen Fähigkeiten im Alleinflug nachweist.

2. Lernziel

Die flugtechnischen Anforderungen für Passagierflüge in zugelassenen Geländen bei unterschiedlichen, moderaten Wetterbedingungen werden sicher beherrscht. Die Verfahren zur Einweisung von Passagieren und zum Umgang mit ihnen, sowie zum Verhalten in besonderen Fällen werden beherrscht.

3. Ausbildung

3.1. In der theoretischen Ausbildung

sind in 4 Unterrichtsstunden die Sachgebiete Luftrecht, Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen zu vermitteln, nach Theorielehrplan Passagierflug.

3.2. Die praktische Ausbildung

umfasst mindestens 40 Flüge (davon mindestens 30 Höhenflüge) die zusammen mit Passagieren durchgeführt werden müssen, die eine Lizenz für Gleitschirm- oder Hängegleiterführer/-innen besitzen. Die Höhenflüge müssen auf mindestens 2 verschiedenen Fluggeländen absolviert werden, es sind Flüge mit mindestens 2 unterschiedlichen Passagieren nachzuweisen. Wird die Ausbildung in einer weiteren Startart durchgeführt, muss hierfür die entsprechende Ausbildung nach 2.4. zusätzlich vollständig absolviert werden.

Die praktische Ausbildung gliedert sich in

- mindestens 3 Ausbildungsflüge zusammen mit einem/-r berechtigten Fluglehrer/-in als verantwortlichem/-r Luftfahrzeugführer/-in (Pilot/-in), die zuerst durchgeführt werden müssen.
- Grundausbildung mit mindestens 10 Flügen im Übungsgelände (20 -100 m) unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in, der/die die Passagier-Lehrberechtigung besitzt, mit den Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Passagierflug.
- Höhenflugausbildung mit mindestens 15 Höhenflügen unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in, der/die die Passagier-Lehrberechtigung besitzt, in den Ausbildungsinhalten nach Praxislehrplan Passagierflug. Die zuerst zu absolvierenden Ausbildungsflüge mit Fluglehrer/-in können hier angerechnet werden, sofern es Höhenflüge waren.
- 15 Höhenflüge mit Flugauftrag der Flugschule oder unter Fluglehreraufsicht.

Die Bestätigung des/-r Ausbildungsleiter/-in über die vollständige und erfolgreiche Durchführung der Ausbildungsflüge und Übungen und der Prüfungsreife setzt eine erfolgreiche flugschul-interne Praxisprüfung nach den Vorgaben für die Prüfung durch den DHV voraus.

3.3. Für die Eintragung zusätzlicher Startarten

zur Passagierberechtigung muss der/die Bewerber/-in die jeweilige Startart-Berechtigung für einsitzige Hängegleiter besitzen und 10 Starts mit Passagieren unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in, der/die die Passagier-Lehrberechtigung für die Startart besitzt, durchführen.

V. Nachweis der fliegerischen Übung

Die „ausreichende fliegerische Übung“ gemäß § 45 Abs. 4 LuftPersV gilt als gegeben, wenn dem DHV keine Tatsachen bekannt geworden sind, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines/-r Lizenzinhabers/-in rechtfertigen. Bei Kenntnis von Tatsachen, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines/-r Lizenzinhabers/-in rechtfertigen, kann der DHV eine Nachschulung in einer Flugschule mit Nachprüfung anordnen.

Inhaber/-innen einer Passagierberechtigung müssen alle 3 Jahre, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum der Berechtigung, innerhalb der letzten 12 Monate, einen einwandfreien Höhenflug als Überprüfungsflug zusammen mit einem/-in vor einem/-r Fluglehrer/-in oder Prüfer/-in durchführen. Der Überprüfungsflug ist im Flugbuch zu dokumentieren. Bei Überschreiten der 3-Jahres-Frist muss eine Nachschulung in einer Flugschule absolviert werden. Diese ist im Flugbuch zu dokumentieren und vom/von der Ausbildungsleiter/-in der Flugschule zu bestätigen (Praxislehrplan Nachschulung Passagierberechtigung).

VI. Erleichterungen

1. Gleitschirmpiloten/-innen

1.1. Erleichterungen für Inhaber/-innen einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für Gleitsegelführer/-innen beim Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins für Hängegleiterführer/-innen

Die theoretische Ausbildung verringert sich auf die Sachgebiete Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

Die praktische Ausbildung reduziert sich in einer für Gleitschirm eingetragenen Startart auf

- Praxisausbildung A-Lizenz nach III. 2.1. Beschränkter Luftfahrerschein (A-Lizenz) mit
- mindestens 15 Höhenflügen und Flugübungen gemäß Lehrplan unter Anleitung und Aufsicht eines/-r Fluglehrers/-in.

Die theoretische Prüfung muss in den Sachgebieten Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen abgelegt werden. Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

1.2. Für die Eintragung zusätzlicher bereits für Gleitsegel eingetragener Startarten

in die Hängegleiterlizenz verringern sich die Mindeststartzahlen nach Abschnitt III Nr. 2.4. auf die Hälfte.

1.3. Ein/e Inhaber/-in eines unbeschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer/-innen

ist von der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung zum unbeschränkten Luftfahrerschein für Hängegleiterführer/-innen befreit.

1.4. Erleichterungen für Inhaber/-innen einer gültigen deutschen oder in Deutschland anerkannten Passagierberechtigung für Gleitsegel beim Erwerb der Passagierberechtigung für Hängegleiter

Voraussetzung: Mindestens 24 Monate Besitz des beschränkten Luftfahrerscheins für Hängegleiterführer/-innen und 200 Starts praktische Flugerfahrung.

Die theoretische Ausbildung verringert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen.

Die praktische Ausbildung reduziert sich auf die Hälfte der Mindestfluganzahl.

Die theoretische Prüfung reduziert sich auf die Sachgebiete Technik und Flugpraxis/ Verhalten in besonderen Fällen. Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

2. Fallschirmspringen (keine Erleichterungen)

3. Erleichterungen für Inhaber/-innen von gültigen oder nicht länger als sieben Jahre abgelaufenen deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenzen für Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Helikopter, Ballone, Berufspiloten/-innen, Verkehrspiloten/-innen

3.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins

Die theoretische Ausbildung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig, in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie in den hängegleiterspezifischen Teilgebieten erfolgen.

Die praktische Ausbildung muss vollständig durchgeführt werden.

Die theoretische Prüfung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig (30 Fragen), in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie als Teilprüfung (15 Fragen) abgelegt werden. Die praktische Prüfung muss durchgeführt werden.

3.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins.

Die theoretische Ausbildung zum unbeschränkten Luftfahrerschein entfällt.

Die fachlichen Voraussetzungen nach III. 2.2. müssen erfüllt sein und die praktische Ausbildung zum unbeschränkten Luftfahrerschein muss vollständig durchgeführt werden.

Die theoretische Prüfung entfällt. Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

4. Fußstartfähige UL

Erleichterungen für Inhaber/-innen einer deutschen oder in Deutschland anerkannten Lizenz für fußstartfähige UL.

4.1. Für den Erwerb des beschränkten Luftfahrerscheins

Die theoretische Ausbildung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig, in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie in den hängegleiterspezifischen Teilgebieten erfolgen. Die praktische Ausbildung muss vollständig absolviert werden. Hat die Ausbildung zur Lizenz für fußstartfähige UL Ausbildungsflüge ohne Motor beinhaltet, kann eine Anrechnung dieser Ausbildungsflüge erfolgen.

Voraussetzung dafür ist, dass die motorlose Ausbildung in einer vom DHV zugelassenen bzw. anerkannten Flugschule nach den Vorgaben dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und der zugehörigen Lehrpläne erfolgt und dokumentiert ist.

Die theoretische Prüfung muss im Sachgebiet Flugpraxis vollständig (30 Fragen), in den Sachgebieten Technik, Luftrecht und Meteorologie als Teilprüfung (15 Fragen) abgelegt werden. Die praktische Prüfung muss absolviert werden.

4.2. Für den Erwerb des unbeschränkten Luftfahrerscheins

Die fachlichen Voraussetzungen nach III. 2.2. müssen erfüllt sein und die praktische Ausbildung muss vollständig durchgeführt werden.

Die theoretische Ausbildung sowie die theoretische Prüfung entfallen.

5. Österreichischer Hängegleiterschein

Die Ausbildung für den österreichischen Hängegleiterschein und zugehörige Berechtigungen wird auf die entsprechende deutsche Ausbildung angerechnet. Voraussetzung für die Anerkennung von Ausbildungsteilen sind deren Durchführung gemäß dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und die entsprechende Dokumentation.

6. Schweizerisches Brevet

6.1. Erleichterungen für Inhaber/-innen eines Schweizerischen Hängegleiterbrevet (Delta)

Für den Erwerb des beschränkten und unbeschränkten Luftfahrerscheins sowie der Passagierberechtigung für Hängegleiterführer/-innen entfallen alle Ausbildungen und Prüfungen mit Ausnahme der theoretischen Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet Luftrecht

7. Andere Lizenzen

Die Geschäftsstelle des DHV kann auf Antrag und nach Prüfung der Ausbildungsdokumentation gleichwertige Ausbildung, die in anderen Staaten durchgeführt wurden, auf die entsprechende deutsche Ausbildung anrechnen.

VII. Prüfungen

1. Prüfungen durch den DHV

1. 1. Allgemeines

1.1.1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen alle Prüfungen durch den DHV.

Sie werden von Prüfern/-innen abgenommen, die vom DHV anerkannt und beauftragt sind. Prüfer/-innen bei praktischen Prüfungen dürfen nicht als Ausbilder/-innen bei den letzten 15 beaufsichtigten Höhenflügen des/der Prüfungsteilnehmers/-in beteiligt gewesen sein. Ausbildungsleiter/-innen dürfen Prüfungsteilnehmer/-innen, die von der Flugschule des/der Ausbildungsleiters/-in ausgebildet worden sind, nicht prüfen. Ausgenommen davon sind Online-Theorieprüfungen.

1.1.2. Grundsätzlich wird zuerst die theoretische Prüfung abgelegt,

danach die Flugprüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Prüfungsleiter/-in die Flugprüfung vorziehen.

1.1.3. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

ist die vom/von der Ausbildungsleiter/-in bestätigte Prüfungsreife im Ausbildungsnachweis.

1.1.4. Der/die Prüfungsleiter/-in kann die Ablegung der theoretischen und der praktischen Prüfung in englischer Sprache gestatten.

1.1.5. Die Bewerber/-innen haben den Anweisungen der Prüfer/-innen Folge zu leisten.

Der/die Prüfungsleiter/-in kann Bewerber/-innen, die eine Anweisung nicht befolgen, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Er/sie übt im Prüfungsraum und am Prüfungsgelände das Hausrecht aus.

1.1.6. Weitere Einzelheiten des Prüfungsablaufs und der Bewertung der theoretischen und praktischen Prüfungen

sind in der Prüferanweisung des DHV in der jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben.

1.2. Theoretische Prüfungen

1.2.1. Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich oder digital nach dem Multiple Choice System anhand ausgewählter Fragen aus den Fragenkatalogen des DHV.

Zu beantworten sind

- für den beschränkten Luftfahrerschein Hangstart einsitzig je 30 Fragen aus den Sachgebieten Technik, Flugpraxis, Luftrecht, Meteorologie, insgesamt 120 Fragen, bei Windschleppstart einsitzig zusätzlich 60 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Technik, Flugtechnik/Verhalten in besonderen Fällen als flugschulinterne Prüfung nach VII. 2.1. Durch die Flugschule erfolgen,

- für den unbeschränkten Luftfahrerschein je 40 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Meteorologie, Navigation, insgesamt 120 Fragen,
- für die Passagierflugberechtigung je 30 Fragen aus den Sachgebieten Luftrecht, Technik, Flugpraxis, insgesamt 90 Fragen.

1.2.2. Eine theoretische Prüfung ist bestanden,

wenn innerhalb von 18 Monaten in jedem Prüfungsteil (=Sachgebiet) mindestens 75 Prozent der erreichbaren Punktzahl erreicht wurden. Nicht bestandene Prüfungsteile dürfen höchstens dreimal wiederholt werden. Nach der dritten erfolglosen Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsteile ist die gesamte Theorieprüfung mit allen Prüfungsteilen zu wiederholen. Eine bestandene theoretische Prüfung ist für einen Zeitraum von 36 Monaten für den Erwerb einer Erlaubnis oder Berechtigung gültig.

1.2.3. Der/die Bewerber/-in hat bei schriftlicher Prüfung

radierfeste Stifte mitzubringen, bei digitaler Prüfung einen Laptop oder Tablet, wenn vom DHV oder seinem/-r Beauftragten kein Gerät zur Verfügung gestellt wird. Andere Hilfsmittel dürfen nicht in den Prüfungsraum mitgenommen werden, dazu zählen auch alle Arten von elektronischen Geräten und Schriftstücken. Von Beginn bis Ende der Prüfung darf der/die Bewerber/-in den Prüfungsraum nicht verlassen.

1.3. Praktische Prüfungen

1.3.1. Allgemeines

Die praktische Prüfung darf erst erfolgen, wenn dem/der Bewerber/-in vom/von der Ausbildungsleiter/-in der Flugschule die vollständig und erfolgreich absolvierte praktische Ausbildung und die Prüfungsreife bestätigt worden ist. Der/die Ausbildungsleiter/-in kann die Erklärung der Prüfungsreife erst abgeben, wenn der/die Bewerber/-in alle Ausbildungsflüge- und Übungen durchgeführt und eine flugschulinterne Praxisprüfung, nach den Vorgaben der DHV-Prüfung gemäß diesem Absatz, erfolgreich absolviert hat.

Die praktische Prüfung zum beschränkten Luftfahrerschein erfolgt mit der Startart, in der die Ausbildung vollständig oder hauptsächlich erfolgt ist. Bei vollständiger Ausbildung in mehreren Startarten kann der Bewerber die Startart wählen.

Der Prüfungsteil Start sowie die Prüfungsteile Flug und Landung werden auf zwei Prüfungsflüge aufgeteilt, wenn nur 1 Prüfer/-in zur Verfügung steht.

1.3.2. Prüfungsflug

Für den beschränkten Luftfahrerschein ist ein einwandfreier Höhenflug als Prüfungsflug zu absolvieren. Bewertet wird, ob der/die Bewerber/-in über ein ausreichendes praktisches Können in den Prüfungsteilen Start (Aufgaben: Startvorbereitung, Kontrollphase, Startentscheidung, Beschleunigungs- und Abhebephase, Abflug), Flugteil (Aufgaben: Einteilung des Fluges, Flugmanöver Leitlinien-Acht unter 30 Sekunden, schneller Höhenabbau, Landeteil (Aufgaben: Landeeinteilung, Landung in einem 80 x 80 m Landefeld) verfügt.

Für die Passagierflugberechtigung ist ein einwandfreier Höhenflug als Prüfungsflug zusammen mit einem/-r Passagier/-in zu absolvieren. Bewertet wird, ob der/die Bewerber/-in über ein ausreichendes

praktisches Können in den Prüfungsteilen Start (Aufgaben: Startvorbereitung, Passagierbetreuung, Kontrollphase, Startentscheidung, Beschleunigungs- und Abhebephase, Abflug), Flugteil (Aufgaben: Einteilung des Fluges, Leitlinien-Acht unter 40 Sekunden), Landeteil (Aufgaben: Landeeinteilung, Landung in einem 60 x 60 m Landefeld) verfügt.

1.3.3. Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach drei Stufen:

Bestanden

Wiederholung

Nicht bestanden

Erhält der/die Bewerber/-in in einem Prüfteil bei mehr als einer Prüfungsaufgabe die Bewertung "Wiederholung", so gilt dieser gesamte Prüfteil und damit die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“.

In jedem der drei Prüfteile darf maximal eine Prüfungsaufgabe mit „Wiederholung“ bewertet sein.

Bei Wiederholung einer Prüfungsaufgabe muss der gesamte Prüfteil wiederholt und mit „bestanden“ bewertet werden. Davon abweichend kann im Flugteil nur eine einzelne Prüfungsaufgabe wiederholt und bewertet werden. Zusätzlich muss dann auch der Landeteil vollständig wiederholt und mit „bestanden“ bewertet werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Bewerber/-in in allen Prüfungsaufgaben - gegebenenfalls nach der Wiederholung - die Bewertung "bestanden" erhalten hat.

Eine nichtbestandene praktische Prüfung kann frühestens am Folgetag wiederholt werden.

2. Flugschulinterne Prüfungen

2.1. Durch die Flugschule erfolgen

- a) für die Zulassung zur praktischen Prüfung durch den DHV für den beschränkten Luftfahrerschein und die Passagierflugberechtigung eine flugschulinterne praktische Prüfung mit denselben Anforderungen wie die DHV-Prüfung.
- b) für die Eintragung der Startart Windenschleppstart einsitzig eine theoretische Prüfung mit 60 ausgewählten Fragen aus dem DHV-Fragenkatalog.
- c) für die Eintragung der Startart UL-Schleppstart einsitzig, eine theoretische Prüfung mit 60 ausgewählten Fragen aus dem DHV-Fragenkatalog.
- d) für die Eintragung Flugfunk nach § 44 Abs. 2 LuftPersV eine theoretische Prüfung in den Sachgebieten rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen, Flugvorbereitung und Durchführung, Grundlagen der Funknavigation, Sprechfunkverfahren, Sprechübungen/Sprechfunkverkehr mit 80 ausgewählten Fragen aus dem DHV-Fragenkatalog.

2.2. Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Fluglehrer/-innen im Auftrag der Flugschule berechtigt.

2.3. Die Bestimmungen in VII. 2.1 und VII. 2.2 gelten auch für die flugschulinternen Prüfungen.

2.4. Die Flugschule hat die Prüfungen schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation von Prüfungen ist unverzüglich dem DHV in der von ihm vorgegebenen Form zu übersenden.

2.5. Die Flugschule hat alle Verstöße nach VII. 3. bei Prüfungen unverzüglich dem DHV zu berichten.

3. Verstöße gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung

3.1. Bewerber/-innen, die bei einer Prüfung nach 1. oder 2. eine Täuschungshandlung oder einen Versuch hierzu unternehmen,

werden ab diesem Zeitpunkt vom/von der Prüfungsleiter/-in von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und vom DHV für einen Zeitraum von 6 bis 18 Monaten für alle weiteren Prüfungen gesperrt. Als Täuschungshandlung oder -versuch gelten insbesondere die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern/-innen während der theoretischen Prüfung, die Manipulation mit der Identität des/-r Bewerbers/-in, vorsätzlich unrichtige Eintragungen im Ausbildungsnachweis, das Mitbringen nicht erlaubter Arbeitsmittel und Geräte in den Prüfungsraum, das Öffnen anderer Seiten im Laptop oder Tablet außerhalb des DHV-Prüfungsprogramms.

3.2. Wird nach einer bestandenen Prüfung festgestellt, dass die für diese Prüfung vorausgesetzten Flüge oder praktischen Übungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,

wird im Regelfall die beantragte Erlaubnis, Berechtigung oder sonstige Befugnis erst erteilt, wenn die beanstandeten Flüge oder Übungen nachgeholt und nachgewiesen sind. Hat der/die Bewerber/-in im Zusammenhang damit eine Täuschungshandlung unternommen oder sich daran beteiligt, wird die Erlaubnis, Berechtigung oder sonstige Befugnis erst nach einem Zeitraum von 6 bis 18 Monaten seit Eingang des Nachweises nach Satz 1 beim DHV erteilt.

VIII. Weitere Bestimmungen des DHV

Ferner sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung

- a) die Lehrpläne des DHV für
 - die Grundausbildung
 - den beschränkten Luftfahrerschein
 - den unbeschränkten Luftfahrerschein
 - die Passagierflugberechtigung
 - die Ausbildung Windenschleppstart
 - die Ausbildung UL-Schleppstart
 - die Ausbildung elektrische Aufstiegshilfe
 - die Ausbildung Hangstart
 - die Ausbildung Windenschleppstart Passagierflug
 - die Ausbildung UL-Schleppstart Passagierflug
 - die Ausbildung Hangstart Passagierflug
 - die Ausbildung Flugfunk
- b) die Prüferanweisung
- c) die Prüffragen-Kataloge zur theoretischen Prüfung für
 - den beschränkten Luftfahrerschein
 - den unbeschränkten Luftfahrerschein
 - die Passagierflugberechtigung
 - die Ausbildung Windenschleppstart
 - die Ausbildung UL-Schleppstart
 - die Ausbildung elektrische Aufstiegshilfe
 - den Flugfunk nach § 44 LuftPersV
- d) die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hängegleiter-Fluglehrer/-innen
- e) die Windenführer-Bestimmungen des DHV

IX. Ausnahmen und Inkrafttreten

Der DHV kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen und besondere fliegerische Betätigungen gestatten, wenn die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt wird, sowie Beschränkungen und Auflagen festlegen, wenn die Sicherheit und Ordnung von Ausbildung, Prüfung und Flugbetrieb dies erfordern. Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom Juli 2015 verliert mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Stand 23.02.2024